

Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck über das Studium im Studiengang Augenoptik/Optometrie (Studienordnung Augenoptik/Optometrie)

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 28. Juni und 6. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Studiengang

Der Studiengang Augenoptik/Optometrie ist ein in Kooperation mit der Fielmann-Akademie Schloss Plön angebotenes Studium.

Teil I

Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 2

Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Augenoptik/Optometrie erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in

1. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
2. das Kernstudium vom 4. bis zum 6. Semester mit den Kernfächern des Studiengangs.

§ 4

Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

Teil II

Lehrveranstaltungen

§ 5

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

§ 6

Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Übungen und Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

§ 7

Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltungen belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8

Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen und Praktika, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person in Abstimmung mit dem Dekanat bestimmt.